

Die Regierung
des Kantons Graubünden

Il Governo
del Cantone dei Grigioni

La regenza
dal chantun Grischun



Sitzung vom

17. Oktober 2005

Mitgeteilt den

20. Oktober 2005

Protokoll Nr.

1241

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Lostallo** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 6. Dezember 2004 im Rahmen einer Teilrevision der Ortsplanung folgende Planungsmittel:

- Legge edilizia (Revisione parziale)
- Piano delle zone e piano generale delle strutture "Cà d'Sot" 1:2'000 Cabbio
- Piano delle zone 1:2'000 Lostallo
- Piano delle zone 1:2'000 Sorte
- Piano delle zone 1:2'000 Sili

Ein Planungs- und Mitwirkungsbericht im Sinne von Art. 47 der eidg. Verordnung über die Raumplanung (RPV) liegt vor. Die Vorlage wurde im Sinne einer Vorprüfung zwischen der Gemeinde Lostallo und dem Amt für Raumplanung besprochen.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 6. Dezember 2004 gemäss Art. 37a des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) erfolgte am 9. Dezember 2004. Es ging eine Beschwerde ein. Diese konnte durch das Department des Innern und der Volkswirtschaft (DIV) am 9. August 2005 zufolge Rückzugs abgeschrieben werden.

Mit Schreiben vom 27. Januar 2005 ersuchte der Gemeindevorstand Lostallo um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 37 KRG.

B.**Legge edilizia (Revisione parziale)**

Die am 6. Dezember 2004 beschlossene Teilrevision des Baugesetzes (Art. 14, 42, 42^{bis}, 53, 54, 55^{bis}, 56, 59 e 65^{bis}) gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Teilrevision kann genehmigt werden.

C.**Piano delle zone e piano generale delle strutture „Cà d'Sot“ 1:2'000 Cabbio
Piani delle zone 1:2'000 Lostallo, Sorte e Sili****1. Wald**

Die Abgrenzungen der Forstwirtschaftszone entsprechen in verschiedenen Gebieten nicht den Bestandesaufnahmen des Amtes für Wald (AfW). So wurden einzelne Flächen keiner Forstwirtschaftszone zugewiesen, obwohl es sich um Wald handelt. Andererseits wurden aber auch einzelne Gebiete einer Forstwirtschaftszone zugewiesen, obwohl es sich nicht um Wald handelt. Schliesslich wurden Waldfeststellungslinien beschlossen, welche von den korrekten Waldausscheidungen abweichen. Im Einzelnen ergeben sich nach der Beurteilung des Amtes für Wald (AfW) folgende Fehler:

- Piano delle zone e piano generale delle strutture “Cà d'Sot” 1:2'000 Cabbio:
 - Östlich der Strasse im Bereich der Parzelle Nr. 1304 bis Nr. 1018 reicht der Wald bis zum Holzzaun.
 - Die limite bosco accertato im Bereich der Parzellen Nr. 967 bis Nr. 1041 verläuft nicht gemäss den Waldfeststellungen.
 - Die ganze Parzelle Nr. 1015 gehört zum Wald.
- Piano delle zone 1:2'000 Sorte:
 - Beim Bereich nördlich der Postautohaltestelle (im südwestlichen Bereich der Parzelle Nr. 28) handelt es sich nicht um Wald.

- Die limite bosco accertato entsprechen nicht den Waldfeststellungen.
- Piano delle zone 1:2'000 Sili:
 - Bei der Strassenparzelle Nr. 1067 sowie beim Bereich südlich der Moesabrücke handelt es sich nicht um Wald.

Die obenerwähnten Unstimmigkeiten wurden mit der Gemeinde Lostallo besprochen. Die Gemeinde wird die entsprechenden Korrekturarbeiten an die Hand nehmen. Die entsprechenden Zonenzuweisungen und Waldfeststellungslinien werden nicht genehmigt und zur Überarbeitung an die Gemeinde zurückgewiesen. Das ARP wird beauftragt, die entsprechenden Kennzeichnungen auf den Plänen vorzunehmen.

2. Zone Sili

Mit der Ausscheidung der zone sili 1 und 2 im piano delle zone 1:2'000 Sili wurde gestützt auf die richtplanerischen Vorgaben u.a. die nutzungsplanerischen Voraussetzungen für den dringend benötigten Sammel- und Sortierplatz geschaffen. Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass alle Vorhaben in dieser Zone nebst der Baubewilligung und BAB-Bewilligung auch einer Bewilligung des Amtes für Natur- und Umwelt (ANU) bedürfen (Art. 13 des kantonalen Umweltschutzgesetzes in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 lit. f der kantonalen Umweltschutzverordnung, KUSV). Sodann ist nach der Einschätzung des ANU davon auszugehen, dass der Sammel- und Sortierplatz der Umweltverträglichkeitsprüfung nach Art. 9 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) bedarf, sofern die Behandlungskapazität mehr als 1'000 t pro Jahr betragen wird (vgl. eidg. Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung, Anhang Nr. 40.7). Gemäss Ziff. 4 (Nr. 40.7) des Anhangs zur kantonalen Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (KVUVP) müsste die UVP im Baubewilligungs- resp. im BAB-Bewilligungsverfahren durchgeführt werden.

3. Natur- und Landschaftsschutz

a) Allgemeine Bemerkungen

Aufgrund von Art. 18a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) ist der Kanton zum Vollzug des Schutzes der Biotope von nationaler Bedeu-

tung aufgerufen. Gemäss Art. 18b NHG hat er sodann auch für den Schutz und Unterhalt der Biotope von regionaler und lokaler Bedeutung zu sorgen.

Gestützt auf die Natur- und Heimatschutzgesetzgebung, die Raumplanungsgesetzgebung sowie in Anwendung des Kantonalen Richtplans 2000 (RIP2000) haben die Gemeinden Objekte von nationaler Bedeutung einer Naturschutzzone zuzuweisen. Für die Objekte von regionaler Bedeutung müssen, sofern sie im Kantonalen Richtplan im Koordinationsstand „Festsetzung“ enthalten sind, ebenfalls Naturschutzzonen ausgeschieden werden. Schliesslich sind im Sinne einer Ergänzung auch bei Objekten von lokaler Bedeutung Naturschutzzonenzuweisungen zu prüfen (RIP2000, S. 59).

b) Materielle Bemerkungen

In der Gemeinde Lostallo sind mehrere schützenswerten Natur- und Landschaftsschutzobjekte zu verzeichnen, die richtigerweise mit entsprechenden raumplanerischen Massnahmen gesichert worden sind. Ergänzend dazu drängen sich folgende Bemerkungen auf:

Die Aue von nationaler Bedeutung „Rosera“ (A-161; im RIP2000 im Koordinationsstand „Festsetzung“) wurde einer Naturschutzzone zugewiesen. Die östliche Abgrenzung der westlichen Aue erfolgte jedoch nicht entlang der Forstwirtschaftszone, was nicht nachvollziehbar ist. Die Gemeinde Lostallo wird angewiesen, diese kleine Unstimmigkeit im Zuge der Gesamtrevision der Ortsplanung in Zusammenarbeit mit dem ANU zu bereinigen.

Die Aue von nationaler Bedeutung „Pomareda“ (A-162; im RIP2000 im Koordinationsstand „Festsetzung“) wurde im kantonalen Natur- und Landschaftsschutzinventar hinsichtlich der geplanten Auenrevitalisierung im Gebiet „Dosde“ neu abgegrenzt. Die Gemeinde Lostallo wird angewiesen, die sich gegebenenfalls daraus ergebenden neuen Naturschutzzonengrenzen im Zuge der Gesamtrevision der Ortsplanung und in Zusammenarbeit mit dem ANU vorzunehmen.

Schliesslich wird die Gemeinde Lostallo angewiesen, im Zuge der Gesamtrevision der Ortsplanung auch für die Objekte von lokaler Bedeutung eine Naturschutzzonenzuweisung resp. Naturobjektfestlegung zu prüfen oder wenigstens den Verzicht zu begründen. In Betracht fallen insbesondere folgende Objekte:

- Erhaltenswerte Reste einer Aue, eines Biotops und eines sich selbständig renaturierenden Entwässerungskanals im Gebiet „Scialesc“.
- Objekt L-1403 im Gebiet „Mot de Barn“ (markierter Felskopf mit bemerkenswerter Trockenvegetation).
- Das künstlich angelegte Biotop im Gebiet „Cios“.

Im Übrigen geben der Piano delle zone e piano generale delle strutture “Cà d’Sot” 1:2'000 Cabbioło und die drei Piani delle zone 1:2'000 Lostallo, Sorte und Sili, alle vom 6. Dezember 2004, zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; sie können genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 37 Abs. 3 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die am 6. Dezember 2004 beschlossene Teilrevision des Baugesetzes (**Art. 14, 42, 42^{bis}, 53, 54, 55^{bis}, 56, 59 e 65^{bis}**) wird genehmigt.
2. Der **piano delle zone e piano generale delle strutture “Cà d’Sot” 1:2'000 Cabbioło**, der **piano delle zone 1:2'000 Lostallo**, der **piano delle zone 1:2'000 Sorte** und der **piano delle zone 1:2'000 Sili**, alle vom 6. Dezember 2004, werden im Sinne der Erwägungen mit folgenden Vorbehalten und folgenden Anweisungen genehmigt:

Vorbehalte in Absprache mit der Gemeinde:

- a) Die Waldfeststellungslinie östlich der Strasse im Bereich der Parzellen Nr. 1304 bis Nr. 1018 wird nicht genehmigt und zur Überarbeitung an die Gemeinde zurückgewiesen.
- b) Die Waldfeststellungslinie im Bereich der Parzellen Nr. 967 bis Nr. 1041 wird nicht genehmigt und zur Überarbeitung an die Gemeinde zurückgewiesen.
- c) Das auf dem nördlichen Teil der Parzelle Nr. 1015 ausgeschiedene übrige Gemeindegebiet wird nicht genehmigt und zur Überarbeitung an die Gemeinde zurückgewiesen.
- d) Die Forstwirtschaftszone auf dem südwestlichen Bereich der Parzelle Nr. 28 wird nicht genehmigt und zur Überarbeitung an die Gemeinde zurückgewiesen.
- e) Sämtliche im piano delle zone 1:2'000 sorte festgelegten limite bosco accerato werden nicht genehmigt und zur Überarbeitung an die Gemeinde zurückgewiesen.
- f) Die Forstwirtschaftszone auf der Strassenparzelle Nr. 1067 sowie im Bereich südlich der Moesabrücke wird nicht genehmigt und zur Überarbeitung an die Gemeinde zurückgewiesen.

Anweisungen:

- g) Die Gemeinde Lostallo wird angewiesen, die notwendige Korrektur an der Naturschutzzone für die Aue von nationaler Bedeutung „Rosera“ (A-161) vorzunehmen.
- h) Die Gemeinde Lostallo wird angewiesen, im Rahmen der nächsten Ortsplanungsrevision die Naturschutzzone für die Aue von nationaler Bedeutung „Pomareda“ (A-162) neu abzugrenzen.

- i) Die Gemeinde wird angewiesen, für die Objekte von lokaler Bedeutung eine Naturschutzzonenzuweisung zu prüfen.

Hinweise:

- j) Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass alle Vorhaben in der Zona Sili 1 und 2 nebst der Baubewilligung und BAB-Bewilligung auch einer Bewilligung des Amtes für Natur- und Umwelt bedürfen.
 - k) Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass bei einer vorgesehenen Behandlungskapazität von mehr als 1'000 t pro Jahr auf dem Sammel- und Sortierplatz eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Baubewilligungs- und BAB-Bewilligungsverfahren durchzuführen ist.
- 3. Der Gemeindevorstand Lostallo wird angewiesen, den wesentlichen Inhalt des Dispositives des vorliegenden Genehmigungsbeschlusses öffentlich bekannt zu geben. Diese Bekanntgabe hat in den gleichen Publikationsorganen wie die Bekanntgabe der Gemeindeabstimmung vom 6. Dezember 2004 zu erfolgen. Im Publikationstext ist darauf hinzuweisen, dass der Genehmigungsbeschluss bei der Gemeinde eingesehen werden könne und dass gegen darin enthaltene Vorbehalte und Anweisungen innert 20 Tagen ab dem Publikationsdatum nach Massgabe des kantonalen Verwaltungsgerichtsgesetzes beim Verwaltungsgericht Graubünden Rekurs erhoben werden kann.
 - 4. Für direkte Adressaten des vorliegenden Beschlusses beginnt die 20-tägige Rekursfrist an das Verwaltungsgericht bereits ab dem Zeitpunkt der Eröffnung des vorliegenden Beschlusses.
 - 5. Das Amt für Raumplanung (ARP) wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen vorzunehmen. Die Gemeinde stellt zu diesem Zweck dem ARP ihr Exemplar der rechtskräftigen Ortsplanung zur Verfügung.

6. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.

7. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.

8. Mitteilung an:

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]



Namens der Regierung

Die Präsidentin:

Dr. Eveline Widmer-Schlumpf

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen